

Informationen des Schulamtes Erfurt über Fotokopien an Schulen

Seit dem 01. November 2008 gilt ein neuer Gesamtvertrag über das Fotokopieren an Schulen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und den Rechteinhabern.

Dieser Gesamtvertrag regelt klar, was in welcher Anzahl für den Unterricht kopiert werden darf und ist zwischen diesen Parteien bis zum 31. Dezember 2010 gültig.

Grundlage ist § 53 Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes. Der Paragraph verwendet jedoch unbestimmte Rechtsbegriffe, die durch den Vertrag wie folgt ausgefüllt werden.

Grundsätzlich ist es Lehrkräften nach wie vor gestattet, Fotokopien in Klassenstärke für den Unterrichtsgebrauch herzustellen, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

Kopiert werden dürfen:

1. **Bis 12%** eines jeden urheberrechtlich geschützten Werkes, jedoch **höchstens 20 Seiten**. Dies gilt insbesondere auch für Schulbücher und Arbeitshefte.
2. Soweit es sich **nicht um Schulbücher oder sonstige Unterrichtsmaterialien** handelt, ausnahmsweise sogar ganze Werke, wenn diese nur von geringem Umfang sind und zwar
 - Musikeditionen mit maximal 6 Seiten
 - sonstige Druckwerke (außer Schulbüchern oder Unterrichtsmaterialien) mit maximal 25 Seiten sowie
 - Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen

↪ **Beispiele für komplette Kopien:**

- fünfseitiger Zeitschriftenartikel
- 20-seitiger Comic

↪ **Beispiel mit Einschränkung im Umfang:**

- 2,5 Seiten aus einem 20-seitigem Arbeitsheft, da ein Arbeitsheft zu Unterrichtsmaterialien zählt

3. Klar gestellt wurde auch, dass aus jedem Werk **pro Schuljahr und Klasse nur einmal im vereinbarten Umfang** kopiert werden kann.
4. Kopien dürfen **nur analog** angefertigt werden (d. h. die digitale Speicherung und ein digitales Verteilen von Kopien (z. B. per E-Mail) ist schon von Gesetzes wegen nicht gestattet).

Wie bisher übernimmt der Freistaat Thüringen stellvertretend für die Sachaufwandsträger die Zahlung der Lizenzvergütung.

Schulen, die einen größeren Fotokopierbedarf haben, können sich direkt an die betreffenden Verlage wenden. Bei diesen können Sie ergänzende Fotokopierlizenzen einholen. Die Schulbuchverlage und die Bildungsmedienhersteller bieten unterschiedliche Lizenzmodelle an – auch was das Digitalisieren und Abspeichern der Werke angeht. Die anfallende Gebühr ist direkt von den Schulen bzw. den Schulträgern zu entrichten.

Das Thillm bietet unter dem nachfolgenden Link immer aktuelle Informationen zum Urheberrecht an Schulen:

<http://www.urheberrecht.th.schule.de/>